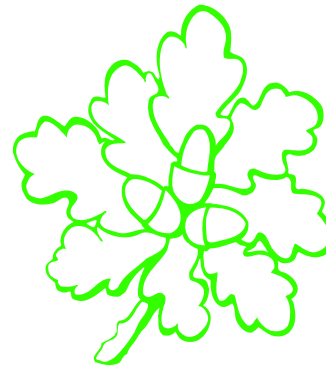


Reiserecht und Insolvenzversicherung



Odenwaldklub e.V.

Das Reiserecht und die Insolvenzversicherung sind geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den Paragraphen

§ 651 a – k (Reisevertrag)

und in der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten des Bürgerlichen Rechtes (BGB-InfoV) in den Paragraphen

§§ 4 – 11 Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 651 a bis m BGB

(Reisevertragsrecht)

§ 651 a	Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag
§ 651 b	Vertragsübertragung
§ 651 c	Abhilfe
§ 651 d	Minderung
§ 651 e	Kündigung wegen Mangels
§ 651 f	Schadensersatz
§ 651 g	Ausschlussfrist, Verjährung
§ 651 h	Zulässige Haftungsbeschränkung
§ 651 i	Rücktritt vor Reisebeginn
§ 651 j	Kündigung wegen höherer Gewalt
§ 651 k	Sicherstellung, Zahlung

Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern

- § 4 **Prospektangaben**
- § 5 **Unterrichtung vor Vertragsschluss**
- § 6 **Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen**
- § 7 **Verträge über Gastschulaufenthalte (§ 651 I des Bürgerlichen
Gesetzbuchs)**
- § 8 **Unterrichtung vor Beginn der Reise**
- § 9 **Muster für den Sicherungsschein**
- § 10 **Nachweis nach § 651k Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**
- § 11 **Gelegenheitsreiseveranstalter**

Definition Pauschalreise

mindestes zwei

(Ausnahme: gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern)

touristische

(Unterkunft, Verpflegung, Segeltörn (Schiff+Skipper, Mietwagen etc.)

Hauptleistungen

(eigenständiges Gewicht, z. B. Hotelaufenthalt und Wanderwoche, Gepäcktransport bei Radtourten etc.)

gebündelt

(Paket zum Gesamtpreis)

Definition Reiseveranstalter

Persönliche

jede natürliche oder juristische Person

Gewerblichkeit

gewerblich oder nicht gewerblich handelnd

Ausnahmen

keine allgemeinen Ausnahmen

Auf Grund der vorgenannten Definitionen gilt also:
Tagewanderungen fallen nicht unter das Reiserecht.

Umkehrschluss:

Mehrtagesveranstaltungen, Mehrtagesreisen und Mehrtagesfahrten fallen unter das Reiserecht. Es gibt jedoch einige Ausnahmen.

Für die Ausnahmen müssen wir zwei Angebotsarten beleuchten:

Pauschalangebote:

Mindestens zwei touristische Hauptleistungen

Vermittlerangebote:

Touristische Hauptleistungen werden nur vermittelt

Weiterhin für die Ausnahmen wichtige Organisationsform:

Ehrenamtlich und nicht kommerziell:

Beschäftigen wir uns zunächst mit den ehrenamtlichen, nicht kommerziellen Organisationsformen. Diese Organisationsformen dienen nicht der persönlichen Gewinnerzielung (Generierung von Einkünften).

Vermittlerangebote

Organisation:

Ein Wanderführer plant eine Ferienwanderung. Die Reservierung von Hotelbetten, Transferleistungen etc. erfolgt im Namen und im Auftrag der angemeldeten Teilnehmer.

Es wird ein direkter Vertrag zwischen Leistungserbringer und Reiseteilnehmer vermittelt. Die Reiseteilnehmer zahlen die Kosten für die verschiedenen Leistungen direkt vor Ort an den Leistungserbringer.

Lediglich eine zu erbringende Anzahlung für reservierte Leistungen wird vom Wanderführer eingezogen und an den entsprechenden Leistungserbringer weitergeleitet.

Die Umlage der Reisekosten des Wanderführers auf die Teilnehmer an der Ferienwanderung erfolgt nicht. Der Wanderführer trägt seine Kosten selbst. Lediglich die verauslagten Kosten für Porto und Telefon werden auf die Teilnehmer umgelegt und nach Beendigung der Ferienwanderung beglichen.

Bewertung nach dem Reiserecht:

In diesem Fall vermittelt der Wanderführer lediglich einzelne Leistungen wie etwa Hotelübernachtungen oder Transfers. Wenn er dabei im Namen der angemeldeten Teilnehmer handelt, ist er deren Stellvertreter. Sein Vertragsverhältnis zu den Reiseteilnehmern ist regelmäßig nicht als Reisevertrag zu werten, da er den Teilnehmern keine „Gesamtheit von Reiseleistungen“ als vorgefertigtes Produkt anbietet. Der Wanderführer muss dabei allerdings seine **Stellung als bloßer Vermittler** der einzelnen Leistungen **hinreichend deutlich werden lassen**.

Wenn nach den Umständen der Anschein begründet wird, dass er die vertraglich vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt, er also die von ihm organisierte Wanderung wie ein Reiseveranstalter als Pauschalpaket anbietet, wird er nach § 651 a Abs. 2 BGB als Reiseveranstalter behandelt.

Es entfällt die Insolvenzsicherungspflicht, wenn der Wanderführer lediglich als Vermittler von Einzelleistungen auftritt. Er darf Anzahlungen von Reiseteilnehmern entgegennehmen und muss keinen Sicherungsschein übergeben.

Pauschalangebote

Organisation:

Ein Wanderführer plant eine Ferienwanderung. Er reserviert in seinem Namen und auf seine Rechnung Hotelbetten, Transferleistungen etc. Nach Bestätigung der Teilnahme durch den Wanderführer wird in der Regel eine Anzahlung an den Wanderführer gezahlt. Die Gesamtkosten, incl. der Kosten für die Teilnahme des Wanderführers an der Ferienwanderung und der Organisationskosten, werden auf die Anzahl der teilnehmenden Personen umgelegt. Der Reisepreis wird, unter Abzug des Anzahlungsbetrages, vor Reiseantritt an den Wanderführer gezahlt. Der Wanderführer begleicht die Rechnungen der Leistungserbringer in der Regel direkt vor Ort.

Bewertung nach dem Reiserecht:

In diesem Fall ist es so, dass der Wanderführer die Ferienwanderung organisiert und den Teilnehmern als fertiges Produkt anbietet. Es liegt eine Gesamtheit von Reiseleistungen vor, die zumindest aus den Hotelübernachtungen und den geführten Wanderungen als wesentliche Reiseleistungen besteht. Hier wird der Wanderführer in der Regel als Reiseveranstalter anzusehen sein. Damit treffen ihn die reisevertraglichen Pflichten, also insbesondere auch die Insolvenzschutzpflicht. Ein Reiseveranstalter darf Anzahlungen des Reisenden, auch wenn diese noch so gering sind, vor der Beendigung der Reise grundsätzlich nur noch fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen entsprechenden Sicherheitsschein als Nachweis einer Insolvenzversicherung übergibt.

Eine Ausnahme bei der Insolvenzschutzpflicht besteht allerdings dann, wenn der Wanderführer solche Ferienwanderungen nicht gewerblich, also ohne die Absicht der persönlichen Gewinnerzielung, und zudem nur gelegentlich, also nicht mehr als 1 bis 2-mal pro Jahr organisiert.

Eine Insolvenzschutzpflicht bestünde auch dann nicht, wenn der Wanderführer darauf verzichtet, von den Teilnehmern eine Anzahlung und/oder den vollständigen Reisepreis im Wege der Vorkasse einzunehmen.

Gewerblich bzw. kommerziell

Auf den nachfolgenden Folien werden gewerbliche, kommerziell orientierte Organisationsformen dargestellt. Sie dienen der persönlichen Gewinnerzielung, d.h. es werden Einkünfte generiert.

Sie fallen daher unter das Reiserecht und man benötigt eine Insolvenzversicherung

Pauschalangebote (Eigenleistungen)

Organisation:

Ein Hotelier bietet eine Wanderwoche mit Standquartier in seinem Hotel an. Die Teilnehmer reisen individuell an, die Anreisekosten sind im Reisepreis nicht enthalten. Der Hotelier stellt sich während der Woche als Wanderführer zur Verfügung. In der Regel wird eine Anzahlung vom Reiseteilnehmer direkt an den Hotelier abgeführt.

Der Hotelier kalkuliert einen Gesamtpreis, in dem alle zu erbringenden Leistungen enthalten sind. Dieser Reisepreis wird unter Abzug der geleisteten Anzahlung in der Regel am Ende der Wanderwoche, weniger auch zu Beginn der Wanderwoche, direkt an den Hotelier gezahlt.

Bewertung nach dem Reiserecht:

Der Hotelier bietet in diesem Fall eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Hotelübernachtungen und geführte Wanderungen) an. Er ist damit Reiseveranstalter, so dass das Reiserecht, und damit auch die Insolvenzschutzpflicht, zur Anwendung kommt.

Ein Reiseveranstalter darf Anzahlungen des Reisenden, auch wenn diese noch so gering sind, vor der Beendigung der Reise grundsätzlich nur noch fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen entsprechenden Sicherheitsschein als Nachweis einer Insolvenzversicherung übergibt.

Wird die angedeutete seltenere Zahlungsweise praktiziert, wonach der Reisepreis zu Beginn der Wanderwoche vollständig eingenommen wird, besteht hinsichtlich der noch ausstehenden Hotelübernachtungen und der geführten Wanderungen ein Insolvenzrisiko, das nach reiserechtlichen Vorschriften abgesichert werden muss.

Pauschalangebote (Fremdleistungen)

Organisation:

Ein Wanderführer bucht bei einem Reiseunternehmen eine gewisse Anzahl von Teilnehmern für eine geplante Reise ein. Die Organisation der Reise übernimmt das Reiseunternehmen. Der Wanderführer plant die Wandertouren und erarbeitet das Rahmenprogramm. Eine Anzahlung und der Gesamtpreis für die Teilnahme an der Reise werden vom Wanderführer bei den Teilnehmern eingezogen und vor Antritt der Reise an das Reiseunternehmen weitergeleitet. Die Kosten für die Teilnahme des Wanderführers an der Reise sind in den Reisepreis des einzelnen Teilnehmers einkalkuliert.

Bewertung nach dem Reiserecht:

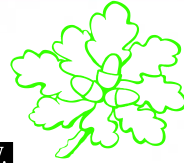
In diesem Fall bedient sich der Wanderführer des bereits vorgefertigten Produkts eines Reiseunternehmens. Hier wird regelmäßig das Touristikunternehmen, das die Gesamtheit von Reiseleistungen organisatorisch zusammengefügt hat, als Reiseveranstalter anzusehen sein. Dieses muss daher die Insolvenzversicherung erbringen und die Versicherungsscheine für die Reiseteilnehmer übergeben, wobei es allerdings ausreichen kann, wenn der Wanderführer einen einzigen Versicherungsschein erhält, der den Gesamtpreis für alle Teilnehmer abdeckt.

Im Beispiel wird auch der Fall angesprochen, dass ein Wanderführer zwar die vorgefertigte Reise eines Reiseunternehmers benutzt, er dazu aber selbst Wandertouren plant und auch ein Rahmenprogramm erstellt. Wenn diesen zusätzlichen Leistungen eigenständiges Gewicht zukommt, so kann durch die organisatorische Tätigkeit des Wanderführers ein neues, eigenständiges Produkt entstehen. Wenn er dieses den Reiseteilnehmern, verbunden mit dem von dem Reiseunternehmen organisierten Teil, als Gesamtpaket anbietet, wird er selbst zum Reiseveranstalter, so dass ihn die reisevertraglichen Pflichten treffen. Hier besteht ein nicht zu unterschätzendes Risiko für den Organisator der Reise.

In diesem Falle muss der Wanderführer, um dem Risiko der eigenen Veranstaltertätigkeit aus dem Weg zu gehen, mit dem Reiseunternehmen unbedingt schriftlich vereinbaren, dass das Reiseunternehmen der Reiseveranstalter ist, der Wanderführer lediglich als Vermittler auftritt und die Wanderungen bzw. das Rahmenprogramm im Auftrag des Reiseunternehmens plant und durchführt.

Nur so ist gewährleistet, dass das Reiseunternehmen alle reiserechtlichen Verpflichtungen übernimmt.

Wanderführer:
Anschrift:



Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Odenwaldklub e.V. V.

....., den

Eingangsbestätigung der Anmeldung zur Ferienwanderung

Sehr geehrte

Ich bestätige hiermit den Eingang Ihrer Anmeldung zur Ferienwanderung vom

Nachfolgend aufgeführte Leistungen sollen auf Ihren Namen verbindlich gebucht werden.

1. Zimmerreservierungen

	Datum	Ort	Gastgeber	Leistungen	Preis
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					

Erläuterungen:

Die vorgenannten Preise verstehen sich pro Person und pro Tag.

Leistungen:

EZ	Einzelzimmer
DZ	Doppelzimmer
MBZ	Mehrbettzimmer
WC	Toilette (WC)
DU od. Bad	Dusche oder Bad
DU od. Bad/WC	Dusche oder Bad/WC
Ü/F	Übernachtung mit Frühstück
Ü/HP	Übernachtung mit Halbpension
Ü/VP	Übernachtung mit Vollpension

Die Stornierungsgebühren liegen zwischen % und %. Ich empfehle Ihnen daher den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

2. Transferleistungen

	Datum	Fahrtstrecke	Beförderungsunternehmen	Preis
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Erläuterungen:

Die vorgenannten Preise verstehen sich pro Person.

3. Sonstige Leistungen

Ich weise auf die Teilnahmebedingungen für mehrtägige Veranstaltungen des Sauerländischen Gebirgsvereins hin, die dieser Bestätigung beigelegt sind.

Nach Eingang der unterschriebenen Kopie der Eingangsbestätigung der Anmeldung zur Ferienwanderung werde ich die Leistungen in Ihrem Auftrage und auf Ihren Namen verbindlich bestellen. Die Begleichung der vorgenannten Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Transfers und sonstige Leistungen erfolgt direkt beim angegebenen Leistungsträger.

....., den

.....
Wanderführer

Von dem Inhalt dieses Schreibens habe ich Kenntnis genommen und beauftrage Sie, die aufgeführten Leistungen für mich verbindlich zu buchen.

....., den

.....
Reisetellnehmer

Wanderführer:
Anschrift:

Telefon:
Telefax:
E-Mail:



Odenwaldklub e.V.

..... den

Zimmerreservierung

Sehr geehrte

für nachfolgend aufgeführte Personen bitte ich die entsprechenden, von mir vorweg in Option bestellten Zimmer, verbindlich zu buchen. Die einzelnen Personen schließen einen direkten Vertrag mit Ihrem Hause ab. Die gebuchten Leistungen werden von jedem einzelnen Teilnehmer bei Abreise beglichen. Wir bitten Sie um Rückmeldung eventuell direkt bei Ihnen eingehender Stornierungsmeldungen.

Datum: von bis

Anzahl der Übernachtungen:

	Name	Anschrift	Leistungen	Preis
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

	Name	Anschrift	Leistungen	Preis
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				

Ich weise nochmals darauf hin, dass ich die Buchungswünsche der einzelnen Teilnehmer an der Ferienwanderung lediglich weiterleite, die einzelnen Teilnehmer daher direkte Vertragspartner Ihres Hauses sind.

..... den

.....

Fazit

- Reservierungen und Bestätigungen immer schriftlich
- Nur als Vermittler oder „im Auftrag des“ auftreten und dies deutlich kenntlich machen
- Anzahlung- bzw. Vorauszahlung nur für tatsächlich angefallene Kosten anfordern (Telefon, Porto, Kartenmaterial etc.)
- Dokumentation der Kosten (evtl. über Vereinskonto)
- Ersatz- oder zweiten Wanderführer für die Tour bereit halten

